



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 49

Nummer: 21

Datum: 25.05.2018

Inhalt:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB	1
Haushaltssatzung des Landkreises Regensburg für das Haushaltsjahr 2018	2
Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Aufhausen-Pfakofen.....	5
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenschambacher Gruppe	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal.....	7

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Kreisstraße R 51

Angebotsfrist: 14.06.2018, 10:00 Uhr

Vollausbau Bergmatting - Saxberg

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.landkreis-regensburg.de/Ausschreibungen

Regensburg, 18.05.2018

Landratsamt Regensburg

Robert Kellner

Stellvertreter der Landrätin im Amt

Az. L 12

Haushaltssatzung des Landkreises Regensburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	173.099.900
------------------------	--------------------------------------	-------------

im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	24.456.300 €
----------------------	--------------------------------------	--------------

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreisklinik Wörth a. d. Donau des Landkreises Regensburg“ für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit und in den Aufwendungen mit	31.791.300 € 32.151.900 €
----------------	--	------------------------------

und

im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.740.000 €
------------------	--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb "Kreisklinik Wörth a. d. Donau des Landkreises Regensburg" sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 40.993.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen durch den Eigenbetrieb "Kreisklinik Wörth a. d. Donau des Landkreises Regensburg" für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.700.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsplanes, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 77.860.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden vom Statistischen Landesamt festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen.

Vom Statistischen Landesamt festgesetzte Umlagekraftzahlen:

der Grundsteuer A	1.758.992 €
der Grundsteuer B	19.516.478 €
der Gewerbesteuer	45.858.595 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	99.870.664 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4.780.313 €
80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden Anspruch hatten	<u>25.329.266 €</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	197.114.308 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	39,5 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	39,5 v. H.
2. Aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer	39,5 v. H.
3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	39,5 v. H.
4. Aus der Umsatzsteuerbeteiligung	39,5 v. H.
5. Aus den Schlüsselzuweisungen	39,5 v. H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben für den Eigenbetrieb "Kreisklinik Wörth a. d. Donau des Landkreises Regensburg" wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Regensburg, 08.05.2018

Landkreis Regensburg

Tanja Schweiger

Landrätin

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 23.04.2018 (Az. ROP-SG12-1512.1-5-5-10) folgende Bestandteile rechtsaufsichtlich genehmigt:

§ 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung, Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Regensburg in Höhe von 40.993.000 €

Weiter wurde festgestellt, dass keine anderen genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten sind.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt, Zimmer 3.049, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Az. L 12-1

Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Aufhausen-Pfakofen

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

- a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben nicht verändert,
- b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und Ausgaben um 85.000,00 € erhöht und damit gegenüber bisher von 5.000,00 € auf nunmehr 90.000,00 € verändert.

§ 2

Verwaltungsumlage

Die Höhe der bisher im Verwaltungshaushalt vorgesehenen Verwaltungsumlage wird nicht geändert.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 von 5.000 € um 85.000 € erhöht und damit auf 90.000 € neu festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 gegenüber der Haushaltssatzung nicht geändert.
3. Die Investitionsumlage wird je Grundschüler auf 702,4794 € neu festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Aufhausen, 16.05.2018

Schulverband

Aufhausen-Pfakofen

Jurgovsky

Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenschambacher Gruppe

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 548.971,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 240.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 50.000,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Hohenschambach, 20.04.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung

Johann Heß

(Verbandsvorsitzender)

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.428.500,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

339.175,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von

Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

349.675,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind die Einwohner des Verbandsgebietes zum 30.12.2016 mit insgesamt 14.743 Einwohnern.

Die Betriebskostenumlage wird je Einwohner auf 23,7181 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 571.400,00 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Mintraching, 17.05.2018

Angelika Ritt-Frank

(Verbandsvorsitzende)

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.